

## „Briefe, die ihn nicht erreichten“<sup>1)</sup>

Seit Ende 1997 bietet die Deutsche Post AG neben der bisherigen, nun „Übergabe-Einschreiben“ genannten Zustellform ein „Einwurf-Einschreiben“ an. Dabei wird die Postsendung in Briefkasten oder Postfach des Empfängers eingeworfen, was der Zusteller auf einem Beleg vermerkt. Der Absender erhält von der Zustellung keine Nachricht, kann aber frühestens drei Tage nach Aufgabe der Sendung beim „Call-Center“ sich unter einer zentralen Rufnummer nach der Zustellung erkundigen. Auf Wunsch erhält er gegen 10,- DM eine Kopie des Auslieferungsbelegs, die – insoweit Postzustellungsurkunde oder Niederlegungsvermerk vergleichbar – Datum und Ort der Zustellung sowie das Namenszeichen des Zustellers festhält. Dieser ist über sein Namenszeichen, den Dienstplan der Post und den jeweils individuell computerlesbaren Barcode-Label der Sendung zu ermitteln. Nachdem die Deutsche Post AG nicht mehr juristische Person des öffentlichen Rechts ist und daher keine öffentlichen Urkunden (vgl. §415 ZPO) ausstellen kann, scheint ein „Königsweg“ gefunden, so den Zugang wichtiger Schreiben (Kündigungen, Abmahnungen usw.) nachweisen zu können. Oder doch nicht?

Wird der Zugang bestritten und beruft sich eine Partei im Rechtsstreit auf die mündliche Auskunft des Call-Centers, stellt dies bloßes Parteivorbringen dar. Wird die Kopie des Auslieferungsbeleges vorgelegt, beweist dies nur, daß das „Call-Center“ eine Erklärung abgegeben hat. Die Zustellung weist beides nicht nach; dies ist nur durch Einvernahme des Zustellers als Zeuge möglich. In Anbetracht häufiger Zustellungen sowie großer zeitlicher Distanz zwischen Zustellung und Beweisaufnahme wird der Zusteller sich regelmäßig nicht mehr an den konkreten Vorgang erinnern, sondern le-

diglich die Richtigkeit des Zustellungsvermerks bezeugen können. Ob dies einem Gericht im Streitfall mangels individualisierbarer Angaben im Vermerk genügt, läßt sich generell kaum beurteilen. – Vielleicht hilft eine andere Überlegung weiter: Der Auslieferungsbeleg ist Privaturkunde i. S. d. §416 ZPO und könnte deshalb den ersten Anschein beweisen, daß der dokumentierte Vorgang inhaltlich auch tatsächlich so stattgefunden habe. Indessen hat der BGH bereits am 27. Mai 1957 – II ZR 132/56 –<sup>2)</sup> entschieden, daß der Zugang eines als Einschreiben gesandten Schreibens nicht nach den Grundsätzen vom Beweis ersten Anscheins als erbracht angesehen werden könne: Diese Grundsätze würden nur bei typischen Geschehensabläufen gelten, bei denen nach der Lebenserfahrung regelmäßig von einem bestimmten Ereignis auf einen bestimmten Erfolg geschlossen werden könne und umgekehrt. Nach den Erfahrungen des täglichen Lebens komme es aber auch unter normalen Verhältnissen immer wieder vor, daß Briefe, auch eingeschriebene, ihren Empfänger nicht erreichten. Dem sind die Instanzgerichte bis heute gefolgt.<sup>3)</sup>

**Fazit:** In einzelnen Fällen mag der Zugang eines als Einwurf-Einschreiben versandten Briefs nachgewiesen werden können. Rechtssicher ist dies – wie bisher – nur möglich, wenn ein Schreiben durch einen Boten, der Kenntnis vom Inhalt hat, dem Empfänger unmittelbar übergeben wird.

1) Titel eines zuerst 1902 in der „Täglichen Rundschau“ anonym erschienenen Romans der Baronin Elisabeth von Heyking (1851 – 1925) ab der sechsten Fortsetzung.

2) BGHZ 24, 308.

3) OLG Köln, MDR 1987, S. 405; ebenso OLG Hamm, VersR 1975, S. 246; und 1976, S. 722.